



11. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 19. Juli 2023, um 19.00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

### Tagesordnung öffentlich:

- |  |      |          |
|--|------|----------|
| 1. Bekanntgaben  | § 57 |          |
| 2. Überprüfung der unechten Teilortswahl in Engstingen zur Gemeinderatswahl 2024                             | § 58 | 035/2023 |
| - Vorberatung  |      |          |
| 3. Erneuerung der Fenster im Gebäude „G“ der Freibühlschule  | § 59 | 036/2023 |
| - Vergabe von Aufträgen  |      |          |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |          |
| 4. Neubeschaffung von Atemschutzgeräten für die Freiwillige Feuerwehr  | § 60 | 037/2023 |
| - Auftragsvergabe  |      |          |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |          |
| 5. Ersatzbeschaffung eines Universalfahrzeugs für den Bauhof   | § 61 | 038/2023 |
| - Auftragsvergabe  |      |          |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |          |
| 6. Erweiterung von Urnenstelen auf dem Friedhof Großengstingen   | § 62 | 039/2023 |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |          |
| 7. Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Hohenstein über die gegenseitige Vertretung im Standesamt | § 63 | 040/2023 |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |          |

#### ■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99  
E-Mail [info@engstingen.de](mailto:info@engstingen.de)  
[www.engstingen.de](http://www.engstingen.de)  
USt.-IDNr. DE 146 484 486

#### ■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr  
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

#### ■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen  
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25  
Vereinigte Volksbanken  
BIC: GENODES1BBV IBAN: DE02 6039 0000 0733 3640 04

**Hinweis:**

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz  
Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen.

§ 58

Überprüfung der unechten Teilortswahl in Engstingen zur Gemeinderatswahl 2024  
- Vorberatung

---

Anlage : Präsentation

**Sachdarstellung/Begründung:**

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Im nächsten Jahr finden voraussichtlich am 9. Juni 2024 zusammen mit den Europawahlen die die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg statt.

In Engstingen haben wir seit der Gemeindereform die unechte Teilortswahl. Über die Repräsentation der Ortsteile muss sich der Gemeinderat rechtzeitig vor der Wahl befassen. Die letzte Änderung fand für die Wahl 2014 statt. Damals wurde die Anzahl der Sitze für Kleinengstingen von 4 auf 5 geändert.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 4 GemO darf die Festlegung der Sitze nicht willkürlich stattfinden. Es muss eine Abwägung des Bevölkerungsanteiles und der örtlichen Verhältnisse erfolgen. Es muss dabei keine strikte Beachtung erfolgen, sondern eine Berücksichtigung. Der Gemeinderat hat deshalb einen Regelungsspielraum. Es darf jedoch kein krasses Missverhältnis entstehen.

Es besteht eine Verpflichtung zur laufenden Überprüfung der Zuteilung der Sitze auf die Wohnbevölkerung mit Anhörung der Ortschaftsräte und evtl. Änderung der Hauptsatzung.

Die Regelzahl der Gemeinderäte für unsere Gemeindegröße liegt bei 18. Durch die Hauptsatzung kann auch 14 bestimmt werden. Bei der unechten Teilortswahl 14 oder 22 und auch eine Zahl dazwischen, derzeit in Engstingen 15.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Engstingen ist Folgendes zur unechten Teilortswahl festgesetzt:

**VI. Unechte Teilortswahl**

**§ 8 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 15 festgesetzt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
  - 2.1 Wohnbezirk Großengstingen 8 Sitze
  - 2.2 Wohnbezirk Kleinengstingen 5 Sitze
  - 2.3 Wohnbezirk Kohlsetten 2 Sitze

Durch diese Sitzverteilung ergibt sich mit der aktuellen maßgeblichen Einwohnerzahl folgende Repräsentation der Ortschaften

Anzahl der Sitze	Repräs. Einwohner je Sitz	Ortsteil	Maßgebliche Einwohnerzahl	Rechnerische Sitze	Repräs. Einwohner	Differenz	Über/Unter Repräsentation
15	348,466667	GE (8)	2.765	7,934761814	2.788	-23	-0,82
		KE (5)	1.676	4,809642242	1.742	-66	-3,96
		KO (2)	786	2,255595944	697	89	11,33
			5.227	15	.5227		

Die Verwaltung sieht in der Repräsentation der Ortsteile entsprechend der aktuellen Hauptsatzung kein krasses Missverhältnis, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die Ortsteile Kleinengstingen und Kohlsetten haben je eine Ortschaftsverfassung.

Bei der Überlegung zur unechten Teilortswahl ist jedoch auch das „komplizierte“ Wahlsystem zu berücksichtigen. Dies belegt sich durch die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen:

	Anteil ungültige Stimmzettel	Anteil gültiger Stimmen	Wähler	Mögliche Stimmen	Gültige Stimmen	Nicht vergebene Stimmen	Wahl beteiligung	nicht vergebene Stimmen
Großengstingen	4,1	86,7	1.013	15.195	13.180	2.015	45,9	13,3
Kleinengstingen	2,9	87,5	698	10.470	9.161	1.309	49,2	12,5
Kohlsetten	6,5	76,1	293	4.395	3.343	1.052	46,0	23,9
Briefwahl	3,9	86,1	833	12.495	10.939	1.556		
Gesamt	3,9	86,1	2.837	42.555	36.623	5.932	66,5	

Kohlsetten ist der einzige Ortsteil bei dem der Wähler seine Stimmen nicht nur im Ortsteil vergeben kann, es können nur 6 Stimmen bzw. nur an 2 Bewerber Stimmen vergeben werden.

Für die kommende Gemeinderatswahl hat die Gemeinde folgende Wahlmöglichkeiten.

1. Bestätigung der bisherigen Regelung
2. Anpassung der Sitzverteilung, auch Gesamtzahl
3. Neubildung von Wohnbezirken
4. Abschaffung der Teilortswahl

Für eine Änderung der Hauptsatzung ist die qualifizierte Mehrheit der Stimmen des Gemeinderats notwendig. 17 Gemeinderäte plus Bürgermeister, die qualifizierte Mehrheit wären 10 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Gemeinderäte.

Der Ortschaftsrat in Kleinengstingen und Kohlsetten wurde um Stellungnahme gebeten.

Inwieweit nach fast 50 Jahren Gemeindereform die Ortsteile die unechte Teilortswahl für die Gesamtgemeinde Engstingen weiterführen möchten, wurde bei den Ortschaftsräten ebenfalls nachgefragt. Die Ortschaftsräte und die Arbeitsgemeinschaft der Großengstinger Gemeinderäte erhielten die beiliegende Präsentation der Verwaltung zur Anhörung bezüglich der Abschaffung der unechten Teilortswahl.

Der Ortschaftsrat in Kleinengstingen hat sich für eine Abschaffung der unechten Teilortswahl ausgesprochen. Er hält die unechte Teilortswahl für kompliziert und ungerecht und sieht keinen Vorteil in der Beibehaltung dieses Wahlsystems.

Der Ortschaftsrat Kohlsetten hat sich für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl und gegen eine Änderung der Hauptsatzung für die Abschaffung der Unechten Teilortswahl ausgesprochen. Der Ortschaftsrat Kohlsetten möchte die Sitzgarantie nicht verlieren. Es könnte auf allen Listen vorkommen, dass die Kohlsetter Bewerber jeweils am wenigsten Stimmen bekommen und somit kein Kohlsetter Vertreter mehr in den Gemeinderat gewählt wird. Die Auswertung der Stimmen aus der Wahl von 2019 konnte nicht überzeugen, da damals mit Ortsteilbezug gewählt wurde. Eine Vorhersage des Wählerverhaltens ohne Ortsteilbezug ist nicht möglich.

Der Auftrag an die Verwaltung zum weiteren Vorgehen nach der Vorberatung wird entsprechend des Diskussionsverlaufs formuliert.

# Was bedeutet unechte Teilortswahl?

## 1. Rechtsvorschriften

§ 27 GemO Wahlgebiet, Unechte Teilortswahl

§ 8 Hauptsatzung der Gemeinde Engstingen

Besondere Regelungen im Kommunalwahlgesetz für die Ausübung des Wahlrechts- und die Wahlergebnisermittlung. §§24 bis 27 KomWG

§ 5 der Eingliederungsvereinbarung

## 2. Zielsetzung und Inhalt

Die unechte Teilortswahl war in den Jahren 1970 - 1975 ein **wichtiges Instrument zur Umsetzung und Erreichung der Ziele der Gemeindereform**; den Gemeinden sollte damit hauptsächlich die Aufgabe ihrer Selbstständigkeit erleichtert werden.

Mit der unechten Teilortswahl sollte das Zusammenwachsen der in der Gemeindereform neu gegliederten Städte und Gemeinden durch ihre Besonderheiten ermöglicht und befördert werden.

### **Aber:**

kein überzogenes Ortsteildenken, keine Aufspaltung der Gemeinden, sondern ein gemeinschaftlicher Wille für das Ganze.

- unechte Teilortswahl ist grundsätzlich ein "Instrument" der Gemeindegebietsreform
- Gemeinden, die in der Gemeindereform ihre Selbständigkeit verloren haben, wollten – zumindest für eine gewisse Zeit- die **Gewähr einer direkten und repräsentativen Beteiligung**
- Hilfsmittel für die Integrationsphase - Interessensgegensätze ausgleichen (aber keine "alten Gräben" aufmachen)
- Identitätsschaffend - und trotzdem Eigenleben erhalten
- vom Gesetzgeber nicht auf Dauer vorgesehen  
-> 7 § 27 Abs. 6 GemO
- besonderes Wahlverfahren für die Wahl zum Gemeinderat
- einheitliches Wahlgebiet bleibt die Gesamtgemeinde
- Das Recht der Bürger zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Gemeinderäte wird hierdurch nicht berührt." (§ 27 Abs. 2 Satz 3 GemO)
- allerdings:  
Gemeinde wird per **Hauptsatzung** in Wohnbezirke eingeteilt
- Sitzgarantie vorab für jeden Wohnbezirk - unabhängig von der erreichten Stimmenzahl.
- Dies bedeutet, jeder Wohnbezirk bekommt zumindest die in der Hauptsatzung garantierten Sitze-  
Aufteilung in Engstingen:  
Wohnbezirk Großengstingen bekommt in jedem Fall mind. 8 Sitze  
Wohnbezirk Kleinengstingen bekommt in jedem Fall mind. 5 Sitze  
Wohnbezirk Kohlsetten bekommt in jedem Fall mind. 2 Sitze

3



**Die unechte Teilortswahl gewährleistet ausdrücklich von vornherein für jeden einzelnen Wohnbezirk eine bestimmte Zahl von Sitzen.**

**Sitzgarantie für den Wohnbezirk**

- Ermittlung der garantierten Sitze für den Wohnbezirk auf Grund der Stimmenzahlen im Wohnbezirk unabhängig von der erforderlichen Mindeststimmzahl in der Gesamtgemeinde
- Kandidaten aus den kleinen WB benötigen in der Regel weniger Stimmen als in größeren Wohnbezirken
- 

**Aber: dies ist im Interesse der Zielsetzung der unechten Teilortswahl auch nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshof BW rechtlich nicht zu beanstanden.**

4



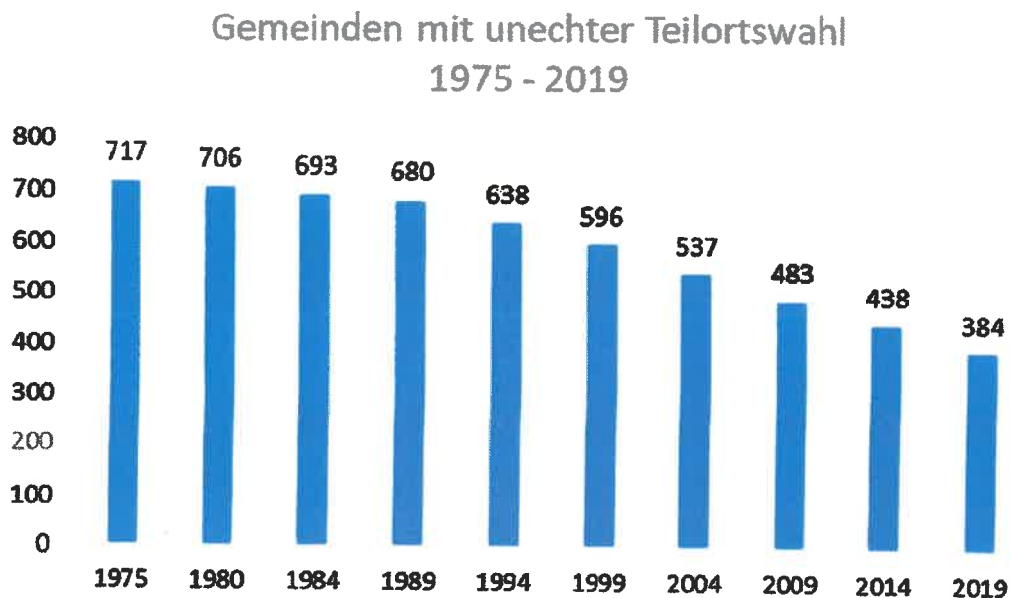
## "unecht" ist die Teilortswahl weil ...

- die Wähler/innen bei der Wahl nicht auf die Bewerber des eigenen Wohnbezirks beschränkt sind (Gemeinde bildet das Wahlgebiet)
- "jeder kann von jedem gewählt werden"
- die Gewählten sind Gemeinderäte der **Gesamtgemeinde**, damit soll verhindert werden, dass nur partikuläre Interessen vertreten werden (keine Polarisierung)
- im Unterschied dazu:  
"echte Teilortswahl" mit Wahlkreisen bei der Kreistagswahl

Die Zahl der Gemeinden mit unechter Teilortswahl in Baden-Württemberg ist von 717 Gemeinden 1975 auf 384 Gemeinden 2019 zurückgegangen.

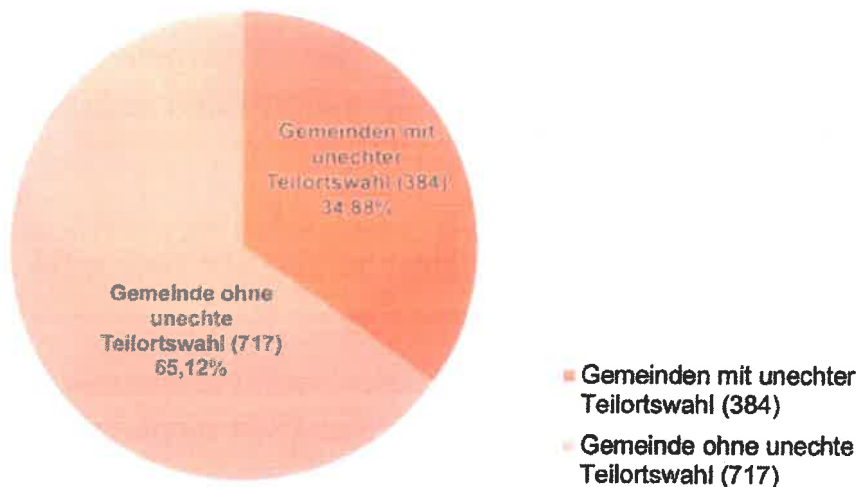
## 1. Statistik zur Anwendung

### Entwicklung der Gemeinden mit unechter Teilortswahl





## In wieviel Prozent der 1.101 Gemeinden fand 2019 die unechte Teilortswahl statt ?



### 3. Einteilung Wohnbezirke / Zuteilung der Sitze

Ausgangspunkt: § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO

"Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen."

- **Festlegung der Sitzverteilung darf nicht willkürlich erfolgen**
- **§ 27 normiert hierfür Grundsätze**, wonach die Festlegung durch den Gemeinderat "soweit als möglich" unter Berücksichtigung:
  - des **Bevölkerungsanteils** der einzelnen Wohnbezirke an der Gesamtgröße und
  - der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.
- **Abwägung** der beiden Grundsätze im Gemeinderat ist erforderlich, Orientierung an der Gleichwertigkeit der Vertretung der Wohnbezirke
- Dokumentation der Abwägung in der Niederschrift

"Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen."

- die beiden Grundsätze verlangen "Berücksichtigung" - erfordern also keine strikte "Beachtung"
- es besteht daher für den Gemeinderat bei der Konkretisierung der Kriterien ein Regelungsspielraum / Satzungsermessen
- **Grenze des Entscheidungsspielraumes:**  
wenn einer der beiden Grundsätze  
→ völlig preisgegeben wird oder  
→ "in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise"  
zurückgedrängt wird.
- **also: kein krasse Missverhältnis bei den Vertretungsverhältnissen**

#### 4. Verfahrensrechtliche Vorgaben

**Verpflichtung des Gemeinderats zur lfd. Überprüfung der Zuteilung der Sitze auf die Wohnbezirke, Anhörung ORäte**

Rechtliche Möglichkeiten für eine (Neu-)Regelung der uetoW:

- Bestätigung der Sitzverteilung nach der bisherigen Regelung
- ggfs. Anpassung der Sitzverteilung in der Hauptsatzung und damit Neubestimmung der auf einzelne Wohnbezirke entfallenden Sitze
- Änderung der Gesamtsitzzahl des Gemeinderats und Neuverteilung der Sitze auf die einzelnen Wohnbezirke
- Neubildung der Wohnbezirke / Zusammenfassung benachbarter Ortsteile zu einem Wohnbezirk und Neuverteilung der Sitze auf die Wohnbezirke
- Abschaffung der unechten Teilortswahl, s.h. Ziffer 7

## Zulässigkeit von Über- und Unterrepräsentanz

Grundsatz:

Über- und Unterrepräsentationen einzelner Gemeindeteile sind nicht zu beanstanden, wenn sie durch

- örtliche Verhältnisse
- sachliche Gründe

gerechtfertigt erscheinen.

### Kriterien für die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse:

- Zusagen in den Vereinbarungen über Eingemeindung bzw. Neubildung von Gemeinden aus der Gemeindegebietsreform können eine gewisse Rechtfertigung bedeuten
- Entwicklung der Integration
- Zusammenlegung von Wohnbezirken, die aber in enger räumlicher Beziehung stehen müssen
- Ortschaftsverfassung vorhanden
- Ausgestaltung in der Hauptsatzung
- Örtliches Eigenleben (Kirche, Vereine, Traditionen)

9



### 5. Berechnung der Sitzverteilung

Die maßgebliche Einwohnerzahl (stat. Landesamt und EMA Daten) Zahl für die nächste Wahl 2024 unterscheidet sich nur gering von der Zahl der Wahl im Jahr 2019.

Am 13.11.2013 wurde der § 6 der Hauptsatzung in der heutigen Form festgesetzt.

#### Zahlen der Wahl 2019

Ortsteil	maßgebliche		rechnerische Sitze		repräs. Hauptsatzung	Differenz		%
	Einwohnerzahl	Anteil v. H.	Sitze	Hauptsatzung		Einwohner	Einwohner	
Großengstingen	2749	52,57	7,89	8	2789	40	1,4	
Kleingstingen	1709	32,68	4,90	5	1743	34	2,0	
Kohlstetten	771	14,75	2,21	2	697	-74	-9,6	
	5229	100,00	15	15				

#### Zahlen für die Wahl 2024 nach der aktuellen Hauptsatzung und den maßgeblichen Einwohnerzahlen

Ortsteil	maßgebliche		rechnerische Sitze		repräs. Hauptsatzung	Differenz		%
	Einwohnerzahl	Anteil v. H.	Sitze	Hauptsatzung		Einwohner	Einwohner	
Großengstingen	2765	52,90	7,93	8	2788	23	0,8	
Kleingstingen	1676	32,06	4,81	5	1742	66	4,0	
Kohlstetten	786	15,04	2,26	2	697	-89	-11,3	
	5227	100,00	15	15				

#### Bei Änderung der Hauptsatzung -Kohlstetten plus 1

Ortsteil	maßgebliche		rechnerische Sitze		repräs. Hauptsatzung	Differenz		%
	Einwohnerzahl	Anteil v. H.	Sitze	Hauptsatzung		Einwohner	Einwohner	
Großengstingen	2765	52,90	8,46	8	2614	-152	-5,5	
Kleingstingen	1676	32,06	5,13	5	1633	-43	-2,5	
Kohlstetten	786	15,04	2,41	3	980	194	24,7	
	5227	100,00	16	16				

10



Eine Gemeinde mit >5.000 und < 10.000 Einwohner hat nach § 28 GemO nur die Wahl zwischen regulär 18 und wahlweise die nächstniedrige Zahl 14 Vertretern im Gemeinderat.

Vorübergehend wäre auch die aktuelle Sitzzahl von 15 Sitzen zulässig.

Eine höhere oder eine Zahl dazwischen ist nur bei unechter Teilortswahl möglich. Derzeit in Engstingen 15. Die Zahl der Mehrsitze / Ausgleichsitze ist vom Wählerverhalten abhängig. Derzeit sind 2 Ausgleichsitze im Gemeinderat vergeben. (zurzeit 17 Mitglieder im Gemeinderat). Es besteht auch die Möglichkeit mehr wie 2 Ausgleichsitze je nach Wahlergebnis bei der unechten Teilortswahl.

Ein krasses Mißverhältnis zum Bevölkerungsanteil besteht bei der aktuellen Regelung nicht. (Auslegung der Rechtsprechung siehe Anlagen Gemeindetag)

Bei Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Ortschaftsverfassung) und der Wahrung der Ortschaftsinteressen in den vergangenen Jahren in der Gesamtgemeinde ist eine Änderung der Sitzverteilung seitens der Verwaltung nicht notwendig.

11



Darstellung der Sitzverteilung auf WV / Bewerber nach der Wahl (2019)

Bei unechter Teilortswahl

Erstzuteilung, Verhältnisausgleich, Mehrsitze, Ausgleichssitze

**Großengstingen**

Teiler	Freie Bürger	CDU	Freie Frauenliste	Offene Grüne Liste
1 (1)	9326,0	(2) 5212,0	(5) 2579,0	(3) 3744,0
3 (4)	3108,7	(7) 1737,3	859,7	1248
5 (6)	1865,2		1042,4	515,8
7 (8)	1332,3		744,6	368,4
9		1036,2	579,1	286,6
Sitze		4	2	1

**Kleinengstingen**

Teiler	Freie Bürger	CDU	Freie Frauenliste	Offene Grüne Liste
1 (1)	4974,0	(2) 3411,0		1071 (4) 1562,0
3 (3)	1658,0	(5) 1137,0		357
5		994,8	682,2	214,2
Sitze		2	2	0

**Kohlstetten**

Teiler	Freie Bürger	CDU	Freie Frauenliste	Offene Grüne Liste
1 (2)	1578,0	(1) 1612,0		944
3		526	537,3	314,7
Sitze		1	1	0

12



**Sitzverteilung Gesamtgemeinde**

Teiler	Freie Bürger	CDU	Freie Frauenliste	Offene Grüne Liste
1 (1)	15878,0	(2) 10235,0	(5) 4594,0	(3) 5916,0
3 (4)	5292,7	(6) 3411,7	(12) 1531,3	(10) 1972,0
5 (7)	3175,6	(9) 2047,0		918,8 (16) 1183,2
7 (8)	2268,3	(13) 1462,1		656,3 845,1
9 (11)	1764,2	(17) 1137,2		510,4 657,3
11 (14)	1443,5		930,5	417,6 537,8
13 (15)	1221,4		787,3	353,4 455,1
15	1058,5		682,3	306,3 394,4
<b>Sitze</b>		<b>7</b>	<b>5</b>	<b>2</b> <b>3</b>

**Sitzergebnisse Wahlgebiet/Wohnbezirke**

Partei	Wahlgebiet	Wohnbezirke	Ausgleichssitze
Freie Bürger		7	7      0
Christlich Demokratische Union		5	5      0
Freie Frauenliste		2	1      1
Offene Grüne Liste		3	2      1

Nachrückern (Unterschiede: Direktsitz, Ausgleichssitz) evtl. kein Kandidat aus WB

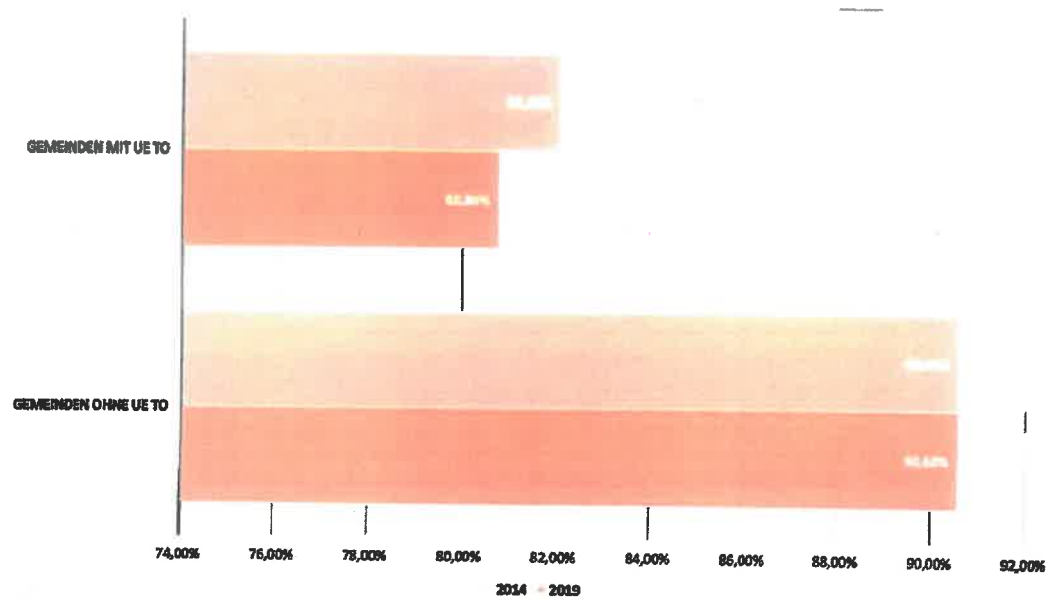
**Sitzverteilung ohne unechte Teilortswahl mit den Zahlen der Wahl 2019**

Teiler	Freie Bürger	CDU	Freie Frauenliste	Offene Grüne Liste
1 (1)	15878,0	(2) 10235,0	(5) 4594,0	(3) 5916,0
3 (4)	5292,7	(6) 3411,7	(12) 1531,3	(10) 1972,0
5 (7)	3175,6	(9) 2047,0		918,8 (16) 1183,2
7 (8)	2268,3	(13) 1462,1		656,3 845,1
9 (11)	1764,2	(17) 1137,2		510,4 657,3
11 (14)	1443,5		930,5	417,6 537,8
13 (15)	1221,4		787,3	353,4 455,1
15 (18)	1058,5		682,3	306,3 394,4
17		934	602,1	270,2 348
<b>Sitze</b>		<b>8</b>	<b>5</b>	<b>2</b> <b>3</b>

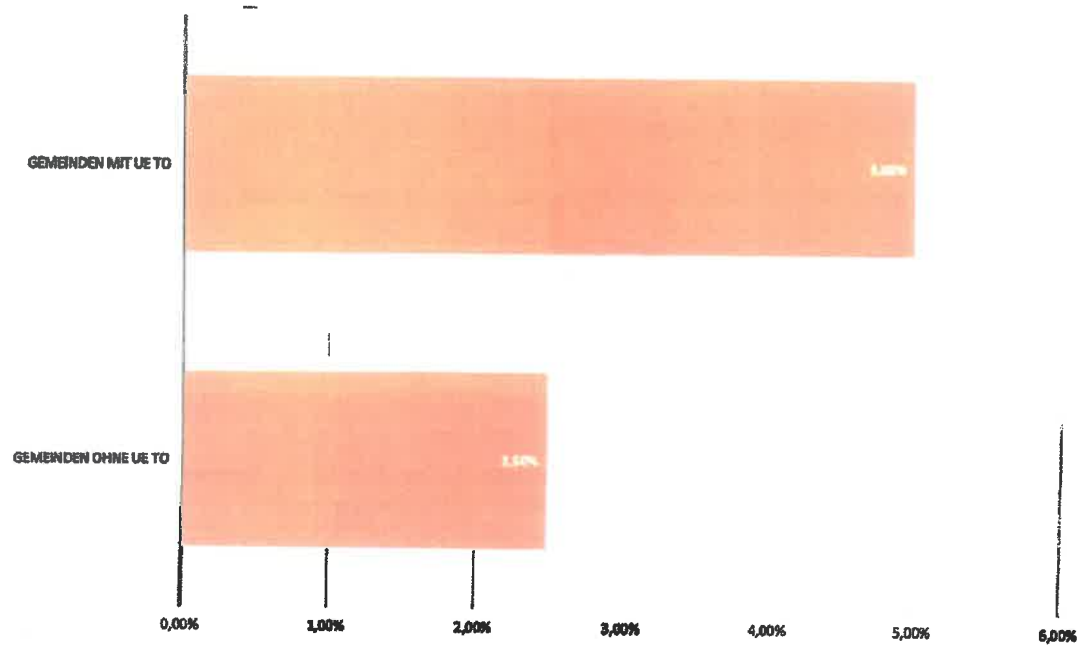
Diese Sitze werden an die Bewerber der Liste nach dem Stimmen auf den Wahlvorschlag ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk verteilt.

Auch hier kann es vorkommen, dass ein Bewerber mit einem größeren Gesamtstimmenanteil nicht zum Zuge kommt. Ein anderer Bewerber mit weniger Stimmen wegen dem Verhältnis der Wahlvorschläge jedoch gewählt ist. Ausgleichssitze gibt es nicht.

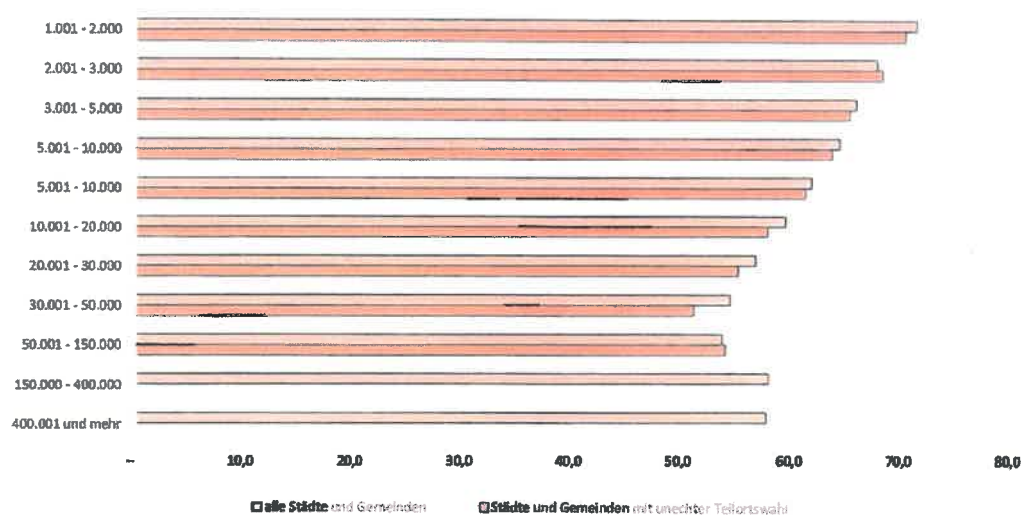
## Wie haben die Wähler ihre Stimmenkontingente ausgeschöpft ?



## Wie viele ungültige Stimmzettel wurden 2019 abgegeben?



## Wie hoch war die Wahlbeteiligung in Prozent ?



**2019: Vergleich der Gemeinden ohne und mit unechter Teilortswahl (UT) nach Einwohner-Größengruppen.  
Landesweit: 58,7 Prozent (49,1)**

### 6. Systembedingte Folgen der ue ToW

- Gemeindegebiet wird per Hauptsatzung in räumlich getrennte, unselbstständige Wohnbezirke aufgeteilt  
in Engstingen sind es 3 Wohnbezirke mit 8 bzw. 5 und 2 Vertretern
- Festlegung einer garantierten Sitzzahl für die einzelnen Wohnbezirke muss in der Hauptsatzung erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 25 GemO, Abs. II, Satz 2
- Bewerber müssen im Wahlvorschlag und im Stimmzettel getrennt nach Wohnbezirken aufgeführt sein
- Zulässig sind nur Bewerber, die im jeweiligen Wohnbezirk wohnen  
-> erschwerte Bewerbergewinnung!

Beispiel: Für den Wohnbezirk Großengstingen dürfen nur Bürger aufgestellt werden, die im Gemeindeteil Großengstingen tatsächlich wohnen. Ebenso bei den anderen Wohnbezirken Kleinengstingen und Kohlsetten.

Die Bewerber für die einzelnen Wohnbezirke müssen **zwingend** dort wohnen (eine Wohnung haben) und zwar am Tag der Zulassung und am Tag der Wahl. -> Wählbarkeitsvoraussetzung!

Vorgaben für die Wahlvorschlagsträger:

Anzahl Bewerber pro Wohnbezirk ist grundsätzlich durch die Anzahl der festgelegten Vertreter in den einzelnen Wohnbezirken begrenzt.

**Ausnahmen:**

Sind in einem Wohnbezirk nur 1-2-3-Bewerber zu wählen, darf jeweils 1 Bewerber mehr als Vertreter zu wählen sind auf den Wahlvorschlag.

Wahlbezirk (WB)	zu wählende Vertreter	max. Bewerber pro Wahlvorschlag
WB Großengstingen	8	8
WB Kleinengstingen	5	5
WB Kohlstetten	2	3

16



Einschränkung für Wähler

Die Wähler können im WB nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie Vertreter für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind.

**Folge bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift:**

die Stimmabgabe ist für alle Bewerber des betreffenden Wohnbezirks ungültig,  
vgl. § 24 Abs. 2 KomWG "wohnbezirksweise Ungültigkeitsregel"

Das könnte dazu führen, dass:

- der Wähler nicht allen seinen Favoriten Stimmen geben kann oder
- darauf verzichtet, seine Stimmen vollständig zu vergeben.

Die Wähler haben in Engstingen insg. 15 Stimmen = Zahl der zu wählenden GR,  
bei der Vergabe dieser Stimmen gibt es Einschränkungen.

Der Wähler kann diese Stimmen nur maximal wie folgt in den einzelnen Wohnbezirken vergeben:

17





## WB Großengstingen

Wähler kann - über alle Wahlvorschläge hinweg

max. nur 8 Bewerbern aus WB 15 Stimmen geben

## WB Kleinengstingen

Wähler kann - über alle Wahlvorschläge hinweg –

max. nur 5 Bewerbern aus WB 15 Stimmen geben

## WB Kohlsetten

Wähler kann - über alle Wahlvorschläge hinweg –

max. nur 2 Bewerbern aus WB 6 Stimmen geben,

**(auch dann, wenn der WV mehr als 2 Bewerber enthält)**

18



### Folgen

- evtl. Vergrößerung des Gemeinderats durch Ausgleichssitze
- niedrigere Wahlbeteiligung
- geringere Stimmenausschöpfungsquote
- höhere Zahl der ungültigen Stimmzettel / ungültigen Stimmen
- Wahlsystem zu kompliziert
- Bürgergewinnung wird durch die besonderen Anforderungen an die Wählbarkeit des Bewerbers schwieriger
- Erfolgswert der Wählerstimmen sind ungleich
- Wahlichancen der Bewerber aus dem Kernort und aus den Teilort können "ungleich" sein  
VGH: Systembedingte Verzerrungen sind nicht verfassungswidrig!

### Wie wäre es ohne unechte Teilortswahl?

Der Wähler könnte seine Stimmen auf die vorgeschlagenen Bewerber aus den Wahlvorschlägen verteilen  
ohne Rücksicht auf den Wohnort in der Gesamtgemeinde Engstingen!

Ein Wähler könnte somit unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl beliebig vielen Bewerbern aus einem bestimmten Gemeindeteil Stimmen geben!

### Beispiel aus Engstingen:

Ein Wähler aus Kohlsetten könnte 5 Bewerbern aus Kohlsetten von unterschiedlichen Wahlvorschlägen 3 Stimmen geben. Dies bedeutet er kann seine 15 Stimmen alle auf Bewerber aus Kohlsetten vergeben.

19



## Beispiel der Sitzverteilung nach den Stimmanteilen der Wahl 2019 ohne unechte Teilortswahl

Partei/Liste	Stimmenanteil	Gesamtzahl	Sitze	Gesamtzahl	Sitze	Gesamtzahl	Sitze
Freie Bürger	43,4	14	6	15	7	18	8
CDU	27,9	14	4	15	4	18	5
Freie Frauenliste	12,5	14	2	15	2	18	2
Offene Grüne Liste	16,2	14	2	15	2	18	3
			14		15		18
Verteilung auf die Ortsteile							
Großengstingen			8		9		9
Kleingstingen			4		4		6
Kohlstetten			2		2		3

Nicht berücksichtigt sind hier die ungültigen Stimmen und die eingeschränkte Möglichkeit nur eine begrenzte Anzahl in einem Ortsteil zu wählen.

Ohne unechte Teilortswahl hätte die Gemeinde die Wahl zwischen 14 oder 18 Gemeinderäten. § 25 Abs. 2 GemO.

Übergangsweise sind auch 15 Sitze möglich.

20



### Was muss die Wählerin / der Wähler bei ue ToW im Blick haben?

- Möglichkeit des Panaschierens  
= nur innerhalb des gleichen Wohnbezirks möglich!
- Kumulieren - nur im Rahmen der Gesamtstimmen!
- zulässige Zahl der Vertreter pro Wohnbezirk - ggf. über mehrere Wahlvorschläge hinweg - damit nicht zu vielen Bewerbern im Wohnbezirk Stimmen gegeben werden
- wenn in keinem der eingereichten Wahlvorschläge Bewerber für einen WB nominiert wurden, dann können für diesen WB keine Stimmen abgegeben werden; die auf diesen WB entfallenden Sitze bleiben unbesetzt. (Dies gilt auch für mögliches Nachrücken)
- Zahl der zulässigen Stimmen insgesamt kontrollieren!

21



## Vergleich der ungültigen Stimmzettel und nicht vergebenen Stimmen der Wahlbezirke

	Anteil ungültige Stimmzettel	Anteil gültiger Stimmen	Wähler	Mögliche Stimmen	Gültige Stimmen	Nicht vergebene Stimmen	Wahl beteiligung	nicht vergebene Stimmen
Großengstingen	4,1	86,7	1013	15195	13180	2015	45,9	13,3
Kleingstingen	2,9	87,5	698	10470	9161	1309	49,2	12,5
<b>Kohlstetten</b>	<b>6,5</b>	<b>76,1</b>	<b>293</b>	<b>4395</b>	<b>3343</b>	<b>1052</b>	<b>46,0</b>	<b>23,9</b>
Briefwahl	3,9	85,1	833	12495	10939	1556		
Gesamt	3,9	86,1	2837	42555	36623	5932	66,5	

Bei diesem Vergleich fällt der hohe Anteil an nicht vergebenen Stimmen und ungültigen Stimmzettel in Kohlstetten auf. Ob dies durch absichtliche Nichtvergabe der Stimmen oder durch falsches Panaschieren oder Kumulieren zustande gekommen ist, wurde nicht überprüft. (Tendenz bei den Wahlhelfern „überdurchschnittliche“ Ungültigkeit des Wohnbezirks Kohlstetten da zu viele Stimmen bzw. Bewerberzahl im Wahlbezirk vergeben wurden).

22

## 7. Verfahrensweise zur Änderung / Abschaffung der ue ToW

### Änderung / Aufhebung durch Hauptsatzung

Zur Aufhebung ist insbesondere § 27 Absatz 6 GemO zu beachten:

"Ist die unechte Teilortswahl auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung."

#### Dies bedeutet:

Der Gesetzgeber ist nicht von einer dauerhaften Beibehaltung der ue ToW ausgegangen. Die Frist, innerhalb derer keine Abschaffung der ue ToW in diesen Gemeinden zulässig war, galt "nur" für die Kommunalwahlen 1975 und 1980. Seither ist eine Abschaffung der ue ToW in diesen Gemeinden möglich!

(Anders dann, wenn die ue ToW auf bestimmte Zeit eingeführt wurde.)

23

### Voraussetzungen für die Aufhebung und Änderung

- Beschluss des GR zur Änderung der Hauptsatzung
- notwendig hierfür ist nach § 4 Abs. 2 GemO  
→ die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des GR

### Beispiele:

Engstingen hat 17 GRäte+ BM = 18 Mitglieder gesamt  
→ 10 Ja-Stimmen erforderlich

### Wichtig: die Mehrheit der Anwesenden reicht nicht!

- Zuvor: ggf. Anhörung der Ortschaftsräte
- Aufhebung ist möglich zur Kommunalwahl 2024

24

### Mögliche Motive / Gründe für die Abschaffung der ue ToW

- Ortschaftsrat und Ortsvorsteher sind in der Ortschaftsverfassung verankert
- Erhöhung der Wahlbeteiligung
- Erhöhung der Stimmenausschöpfungsquote
- Reduzierung der ungültigen Stimmzettel / ungültigen Stimmen
- Integration ist abgeschlossen
- Vereinfachung des Wahlverfahrens
- Reduzierung der Sitze (keine Ausgleichssitze)
- GRäte müssen die Interessen der Gesamtgemeinde vertreten

25

#### Abschaffungsmotive der betroffenen Gemeinden (nach Häufigkeit)

- Integration der Ortsteile ist abgeschlossen /soll gefördert werden
- Reduzierung der Zahl der Gemeinderäte  
Wegfall der Ausgleichssitze und/oder Festlegung einer niedrigeren Zahl GRäte
- Wahlverfahren vereinfachen / Wahlbeteiligung erhöhen
- Gleichberechtigung aller Gemeinderäte herstellen
- Kosten reduzieren (Durchführung der Wahl / Gremiumsarbeit)
- Notwendigkeit wegen Erfüllung der Eingliederungsverträge ist nicht mehr gegeben
- Stärkung der Ortschaftsverfassung
- Wahlvorschlagsträger haben bei der Aufstellung "freie" Bewerberwahl - nur eines gilt:  
Bewerber/innen müssen in der Gesamt-Gemeinde (mit Hauptwohnung !) wohnen
- Wahlvorschlagsträger sind nicht an eine "wohnbezirks- bezogene" Bewerberakquise gebunden - aus welchem Gemeindeteil die Bewerber/innen kommen müssen, wird nicht (mehr) vorgeschrieben.
- Für jeden Gemeindeteil können im Rahmen der Gesamtzahl der Bewerber beliebig viele Bewerber/innen aus den jeweiligen Gemeindeteilen aufgestellt werden.
- Bewerber müssen nicht mehr nach Gemeindeteilen getrennt aufgeführt werden, weder auf dem Wahlvorschlag noch auf dem Stimmzettel

26

**Bedeutet die Abschaffung der ue ToW im Umkehrschluss, dass ohne ue ToW kein Vertreter (mehr) eines bestimmten Gemeindeteils im Gemeinderat vertreten wäre?**

**Nein.**

Der (automatische) Umkehrschluss, dass es ohne unechte Teilortswahl keinen Vertreter für einen bestimmten Gemeindeteil mehr gibt, ist nicht folgerichtig, weil die Anzahl der jeweils gewählte Vertreter aus den einzelnen Gemeindeteilen von der Anzahl und dem Wohnort der Bewerber, deren "Listen"- Plätzen und dem Wahlverhalten der Wähler abhängig ist.

27

### **Folgen einer Aufhebung der ue ToW**

- Wähler kann unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl beliebig vielen Bewerbern aus einem bestimmten Gemeindeteil Stimmen geben
- ggf. über sämtliche Wahlvorschläge hinweg können Stimmen gezielt nur auf Bewerber aus einem Gemeindeteil abgegeben werden
- Chancen:  
einzelne Gemeindeteile könnten mehr Sitze wie bisher erhalten
- Erfahrung:  
bessere Akzeptanz des Wahlsystems und höhere Wahlbeteiligung
- **aber: keine Sitzgarantie (mehr)**

28

### **Hat die Aufhebung der unechten Teilortswahl Auswirkungen auf die Ortschaftsräte und Ortsvorsteher?**

#### **NEIN!**

- Die Ortschaftsverfassung hat mit der unechten Teilortswahl nichts zu tun. Die Ortschaftsverfassung (Ortschaftsrat und Ortsvorsteher) sind separat in anderen Paragraphen der Hauptsatzung geregelt.
- an der Funktion und Aufgaben der Organe (Ortschaftsrat und Ortsvorsteher) der Ortschaftsverfassung verändert sich durch Entscheidungen zur unechten Teilortswahl nichts.
- OR und OV sind und bleiben wie in der Gemeindeordnung vorgesehen für die Vertretung der Belange der Ortsteile verantwortlich.

29

**Ob mit oder ohne unechte Teilortswahl:**

**Auf Grund des Gesetzes hat jedes  
Gemeinderatsmitglied immer die Interessen der  
Gesamtgemeinde zu vertreten unabhängig von  
Direktmandat / Ausgleichsitz / Wohnort  
§ 32 Abs. 3 GemO**

§ 59

**Erneuerung der Fenster im Gebäude „G“ der Freibühlschule**

- Vergabe von Aufträgen
  - Beratung und Beschlussfassung
- 

Anlage 1 öffentlich:                    Kostenanschlag  
Anlage 2 nichtöffentlich:           Übersicht über die einzelnen Bieter und Gewerke

**Sachdarstellung/Begründung:**

Im Rahmen der Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume der Freibühlschule wurden bereits einige alte Fenster des Gebäudes „G“ der Freibühlschule ausgetauscht und erneuert.

In diesem Jahr sollen nun alle alten Fenster des Gebäudes „G“ der Freibühlschule ausgetauscht und erneuert werden. Die sukzessive Sanierung der Freibühlschule wird mit dieser Maßnahme fortgesetzt.

Durch Herrn Architekt Seiferth wurden die einzelnen Gewerke zur Durchführung der Maßnahme ausgeschrieben. Nach dem aktuellen Kostenanschlag, unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse, belaufen sich die Gesamtbaukosten, inklusive Nebenkosten, auf derzeit 484.559,50 € brutto.

Die Ausschreibung der Gewerke erbrachte im Einzelnen folgende Ergebnisse:

**Außengerüstarbeiten:**

Es wurden 5 Firmen angeschrieben, es wurde 1 Angebot abgegeben. Das annehmbare Angebot wurde von der Firma Baisch, Bad Urach, zum Angebotspreis in Höhe von 12.752,04 € brutto abgegeben.

**Innengerüstarbeiten:**

Es wurden 5 Firmen angeschrieben, es wurde 1 Angebot abgegeben. Das annehmbare Angebot wurde von der Firma Baisch, Bad Urach, zum Angebotspreis in Höhe von 6.902,00 € brutto abgegeben.

**Fenster- und Sonnenschutzarbeiten:**

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung sind 4 Angebote eingegangen. Das annehmbarste Angebot wurde von der Firma Arnold, Trochtelfingen, zum Angebotspreis in Höhe von 314.578,62 € brutto abgegeben.

Alternativ wurde nach einem Vor-Ort-Termin des Technischen Ausschusses und in Abstimmung mit der Schulleitung am 21.06.2023 festgelegt, dass die nichtgenutzten und ohnehin verdunkelten Oberlichtfenster eigentlich gar nicht erneuert werden müssen, sondern dass dieser Bereich mit Holzwandelementen verschlossen werden kann. Dies führt zu einer Reduzierung der Kosten im Bereich der Fenster und Sonnenschutzarbeiten auf eine Angebotssumme der Firma Arnold, Trochtelfingen, in Höhe von 252.987,42 €.



**Tischlerarbeiten:**

Es wurden 5 Firmen angeschrieben, es wurde 1 Angebot abgegeben. Das annehmbare Angebot wurde von der Firma Knapp, Engstingen, zum Angebotspreis in Höhe von 25.104,24 € brutto abgegeben.

**Malerarbeiten:**

Es wurden 4 Firmen angeschrieben, es wurde 1 Angebot abgegeben. Das annehmbare Angebot wurde von der Firma Ott, Trochtelfingen, zum Angebotspreis in Höhe von 15.392,65 € brutto abgegeben.

**Elektroinstallationsarbeiten:**

Es wurden 4 Firmen angeschrieben, es wurde 1 Angebot abgegeben. Das annehmbare Angebot wurde von der Firma Rehmann, Engstingen, zum Angebotspreis in Höhe von 9.759,83 € brutto abgegeben.

**Gewerk Ausbau Fenster und Schadstoffsanierung:**

Es wurden 5 Firmen angeschrieben, es wurden 3 Angebote abgegeben. Das annehmbarste Angebot wurde von der Firma SR-Umwelttechnik, Hildritzhäuser, zum Angebotspreis in Höhe von 44.722,46 € brutto abgegeben.

Herr Architekt Seiferth wird in der Sitzung anwesend sein und die Ergebnisse vorstellen.

Gemäß des vorliegenden Vergabevorschlags von Herrn Architekt Seiferth, unterbreitet die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag:

Die Aufträge werden auf die einzelnen Gewerke, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, vergeben.

Gemeinde Engstingen  
Sanierung Freibühlschule  
Gebäude E  
Hauswirtschaftsgebäude  
-Schulküche und Hauswerk-

## KOSTENANSCHLAG

Architektengemeinschaft  
Keppler Architekten  
Uwe Seiferth, Freier Architekt

Gewerk Nr.	Gewerk	Kostenberechnung v. 25.04.2023	Unternehmer	Angebotssumme bzw. Auftragssumme Brutto in €
100	Baugrundstück	vorhanden		vorhanden
200	Erschließung	vorhanden		vorhanden
300	Bauwerk-Baukonstruktion			
001a	Aussengerüstarbeiten	13.554,10 €	Fa Baisch Bad Urach	12.752,04 €
001i	Innengerüstarbeiten	0,00 €	Fa Baisch Bad Urach	6.902,00 €
023	Putz- und Stuckarbeiten	2.380,00 €	N.N.	2.380,00 €
026	Fenster- und Sonnenschutzarb.	297.738,00 €	Fa Arnold Trochtelfingen	252.987,42 €
027	Tischlerarbeiten	12.148,71 €	Fa Knapp Engstingen	25.104,24 €
033	Gebäudereinigung	5.950,00 €	N.N.	5.950,00 €
034	Malerarbeiten	27.965,00 €	Fa Ott Trochtelfingen	15.392,65 €
099	Schadstoffentsorgungen	91.215,88 €		44.722,46 €
100	Sonstige Maßnahmen	11.900,00 €	N.N.	11.900,00 €
	Nachtrag Holzarbeiten		NN	40.000,00 €
	<b>Summe 300</b>	<b>462.851,69 €</b>		<b>418.090,81 €</b>
400	Bauwerk-Techn. Anlagen			
052	Elektroinstallation	19.920,60 €	Fa Rehmann Engstingen	9.759,83 €
	<b>Summe 400</b>	<b>19.920,60 €</b>		<b>9.759,83 €</b>
	<b>Summe 300 + 400</b>	<b>482.772,29 €</b>		<b>427.850,64 €</b>
500	Außenanlagen			
080	Außenanlagen	0,00 €		0,00 €
	<b>Summe 500</b>	<b>0,00 €</b>		<b>0,00 €</b>
600	Ausstattung			
610	Fachräume	0,00 €		0,00 €
	<b>Summe 600</b>	<b>0,00 €</b>		<b>0,00 €</b>
700	Baunebenkosten			
110	Architekt	37.405,27 €	Architekturbüro Seiferth	37.405,27 €
190	Fachgutachterliche Begleitung Schadstoffe	17.850,00 €	CDM Smith Stuttgart	19.303,59 €
	<b>Summe 700</b>	<b>55.255,27 €</b>		<b>56.708,86 €</b>
	<b>Gesamtbaukosten</b>	<b>538.027,56 €</b>		<b>484.559,50 €</b>

Aufgestellt: 72829 Engstingen , 10.07.2023

§ 60

**Neubeschaffung von Atemschutzgeräten für die Freiwillige Feuerwehr**  
**-Auftragsvergabe**  
**-Beratung und Beschlussfassung**

---

**Anlagen:**

Anlage 1 -nichtöffentlich- Angebot 1

**Sachdarstellung:**

Die Freiwillige Feuerwehr Engstingen benötigt als Ersatzbeschaffung für Einsätze mit Atemschutz 6 Pressluftatmer mit integrierten Lungenautomaten sowie 12 Masken.

Die Beschaffung kann nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht im Rahmen der Verhandlungsvergabe durchgeführt werden. Durch die Freiwillige Feuerwehr wurden Anbieter angefragt, welche das eingesetzte Atemschutzsystem typengenau im Portfolio haben und hat bis heute 1 Angebot erhalten. Es wurde nochmals ein weiterer Anbieter angefragt. Dieses wird bei rechtzeitigem Eingang vor der Sitzung ggfs. als Tischvorlage vorgelegt.

Die Vergabeentscheidung erfolgt im Rahmen der Beratung.

**Finanzierung:**

Im Haushaltsplan 2023 wurden Mittel in Höhe von 35.000 € eingestellt.

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung unterbreitet.

§ 61

**Ersatzbeschaffung eines Universalfahrzeugs für den Bauhof**

- Auftragsvergabe
  - Beratung und Beschlussfassung
- 

**Anlagen:**

- Anlage 1 -nichtöffentlich- Vergabevermerk
- Anlage 2 -nichtöffentlich- Finanzierungsangebot S-Leasing

**Sachdarstellung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.02.2023 (siehe Drucksache 005/2023) die Beschaffung eines motorbetriebenen, kommunalen Universalgeräteträgers beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Beschaffung des Fahrzeugs auszuschreiben und hierfür das Büro iuscomm zu beauftragen. Die Ausschreibung erfolgte am 08.05.2023 auf der Plattform der Deutschen eVergabe.

Die Ausschreibung erfolgte auf der Grundlage des von der Gemeinde Engstingen erstellten Leistungsverzeichnisses. In rechtlicher Hinsicht hat die Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, Herr Rechtsanwalt Kai-Markus Schenek, die Gemeinde bei dem Vergabeverfahren unterstützt und die elektronische Angebotsabgabe gewährleistet. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 15.06.2023 gingen insgesamt 2 Angebote ein.

Nach Auswertung der Angebote wurde festgestellt, dass die Fa. Eugen Unkauf GmbH & Co. KG das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, nachdem ein mitbewerbendes Unternehmen aufgrund eigenmächtiger Änderungen an den Vergabeunterlagen (Abweichung des Leistungsverzeichnisses) gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 UVgO zwingend von der Wertung auszuschließen war. Die Fa. Eugen Unkauf GmbH & Co. KG hat den niedrigsten Angebotspreis angeboten. Ebenso hat das vorgenannte Unternehmen die höchste Punktzahl der weiteren Wertungskriterien der Lieferzeit und den Folgekosten erhalten.

Da es sich bei dem Vergabeverfahren um einen Geheimwettbewerb handelt, sind die Inhalte der Angebote der unterlegenen Bieter nicht-öffentlich. Hierzu ist die Gemeinde als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet.

Für den motorbetriebenen, kommunalen Universalgeräteträger wird eine Vergabe an die Fa. Eugen Unkauf GmbH & Co. KG zum angebotenen Preis von **250.560,45 €** (brutto) empfohlen.

Der Zuschlag an den Bestbieter kann nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat (Zuschlagsentscheidung) über die beauftragte Anwaltskanzlei erteilt werden.

**Finanzierung:**

Die notwendigen Mittel werden im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Finanzierung über ein Leasingsmodell der Kreissparkasse Reutlingen

(Sparkassen-Leasing) im Rahmen eines Bestelleintritts oder im Sale-and-lease-back-Verfahren sich als wirtschaftlicher gegenüber einem klassischen Kauf erweist.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Firma Eugen Unkauf GmbH & Co. KG, Alte Untergruppenbacherstr. 1, 74232 Abstatt-Happenbach, wird der Zuschlag für den ausgeschriebenen motorbetriebenen, kommunalen Universalgeräteträger zum Preis von **250.560,45 € (brutto)** erteilt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt das Vergabeverfahren abzuschließen und den Auftrag gemäß Beschluss Ziffer 1 zu vergeben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Finanzierung über ein Leasingsmodell der Kreissparkasse Reutlingen (Sparkassen-Leasing) im Rahmen eines Bestelleintritts oder im Sale-and-lease-back-Verfahren sich als wirtschaftlicher gegenüber einem klassischen Kauf erweist.

**§ 62**

**Erweiterung von Urnenstelen auf dem Friedhof Großengstingen**  
**- Beratung und Beschlussfassung**

---

Anlage 1 nichtöffentlich:      Angebot  
Anlage 2 öffentlich:            Lageplan

**Sachdarstellung/Begründung:**

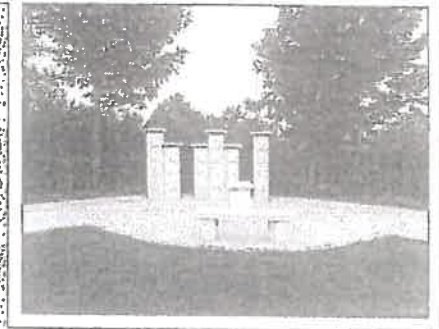
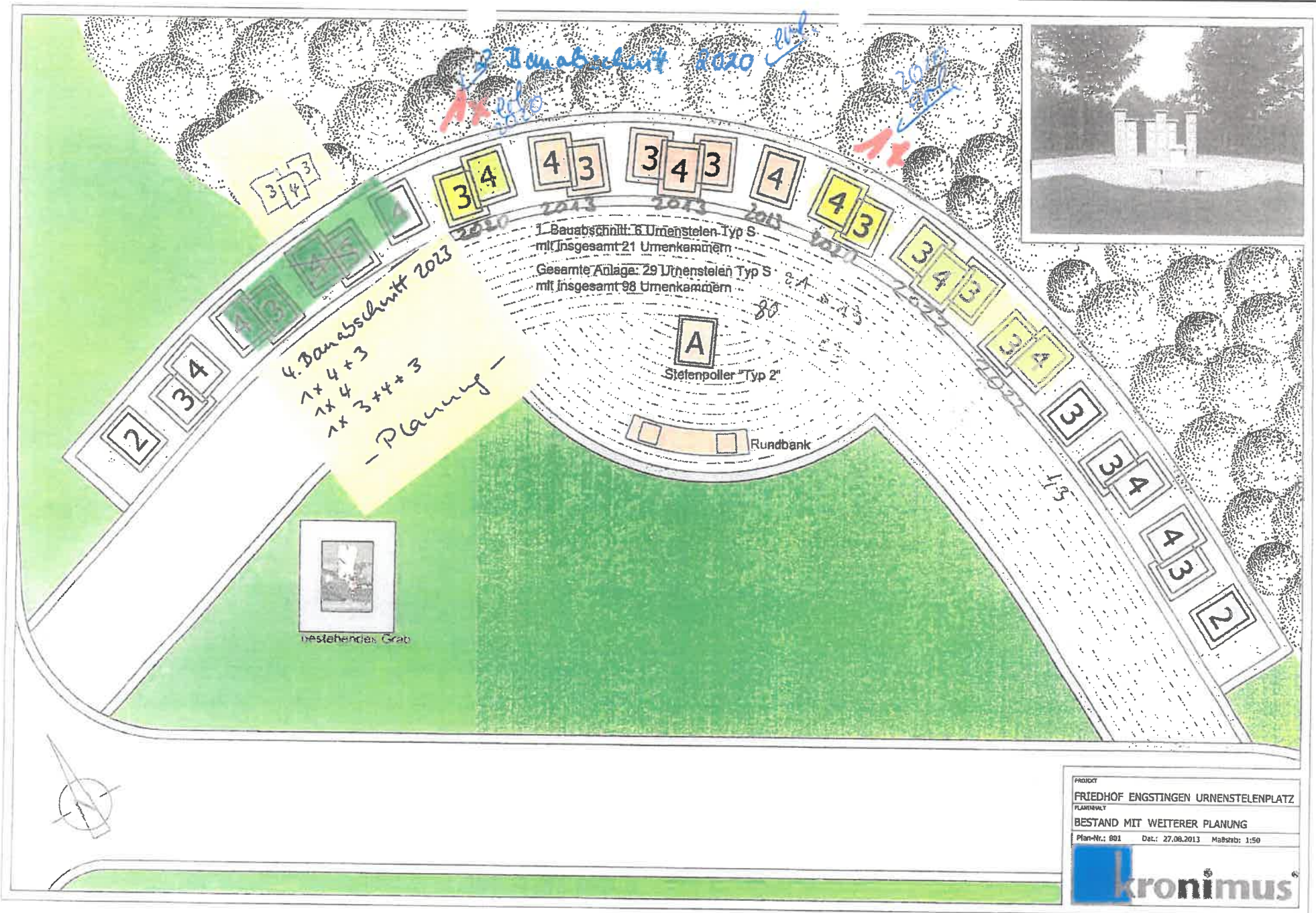
Für den Friedhof Großengstingen wird ein weiteres Ensemble für den Urnenstelenplatz benötigt.

Die Stelen wurden 2013 von der Firma Kronimus beschafft, deswegen wurde für 21 Urnenkammern wurde ein Angebot bei der Firma Kronimus angefragt. Aktuell sind 10 Kammern frei.

Die angefragten Stelen kosten lt. Angebot vom 10.04.2023 brutto 22.239,91 €.

Durch die Änderung des Planes der Urnenstelen ändert sich auch der Restplatz. Es besteht nur noch Platz für eine Doppelstele. Die Anzahl der Kammern verringert sich nicht. Die Verwaltung wird vor der Sitzung noch ein erweitertes Angebot einholen und nachreichen. Damit wäre dann die linke Seite der Urnenanlage komplett.

Im Haushalt sind 30.000 € für den Urnenstelenplatz in Großengstingen eingeplant.



PROJEKT  
 FRIEDHOF ENGSTINGEN URNENSTELLENPLATZ  
 PLANSTATUS  
 BESTAND MIT WEITERER PLANUNG  
 Plan-Nr.: 801    Dat.: 27.08.2013    Maßstab: 1:50



§ 63

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Hohenstein über die gegenseitige Vertretung im Standesamt**

**- Beratung und Beschlussfassung**

---

Anlage :           Vertragsentwurf

**Sachdarstellung/Begründung:**

Der Gemeinderat Engstingen hat bereits am 18.09.2019 einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde Hohenstein zugestimmt. Damals wurde der Vertrag durch den Wechsel von Frau Schilling zur Gemeinde Engstingen von der Gemeinde Hohenstein gewünscht. Im damaligen Vertrag wurden die Standesbeamten jeweils namentlich genannt. Bei der aktuellen Vorlage ist dies nicht mehr enthalten. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Mustervertrag des Landkreises, der von der Gemeinde Hohenstein erarbeitet wurde. Der Vertrag muss nach Zustimmung des Gemeinderats dem Landkreis Reutlingen als Fachaufsicht angezeigt werden.

Ohne namentlich Nennung kann bei einer Notvertretung die/der jeweilige „Voll“-Standesbeamtin/er als Verhinderungsvertreter/in bestellt werden.

Frau Schilling ist als Standesbeamtin von Hohenstein noch bestellt. Von der Gemeinde ist bisher noch kein Standesbeamter der Gemeinde Hohenstein bestellt. Derzeit sind bei der Gemeinde 3 „Voll“ Standesbeamte und bei der Gemeinde Hohenstein 2 Voll Standesbeamte plus 1 Eheschließungsbeamter beschäftigt. Der Gemeinderat Hohenstein hat bereits am 20.06.2023 zugestimmt.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Vertrag ab 1. August 2023 zu.



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG über die gegenseitige  
Vertretung der Standesbeamten der Gemeinden Engstingen und Hohenstein im  
Vertretungsfall**

Vorwort

Die beteiligten Gemeinden bilden jeweils einen selbständigen Standesamtsbezirk. Es wurden Hauptstandesbeamte und Eheschließungsstandesbeamte bestellt.

Seit der Reform des Standesamtswesens ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den Fortbildungen der Standesamtsakademie in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes teilnehmen, als „Voll“-Standesbeamte zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte tätig werden. Somit haben die beteiligten Gemeinden bei Verhinderung (Urlaub oder Krankheit) der Hauptstandesbeamten unter Umständen keine Vertretung.

Um im Fall der Fälle eine geplante Notvertretung schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen.

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens einen vollwertigen Standesbeamten und einen Verhinderungsvertreter verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

§ 1 Zweck

Die Standesbeamten der beteiligten Gemeinden werden bei den Vertragspartnern zu Standesbeamten für den Standesamtsbezirk bestellt. Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

§ 2 Bestellung als Standesbeamter

Die Bestellung als Standesbeamter erfolgt am Dienstsitz des Standesamtes, bei dem der Standesbeamte tätig werden soll.

§ 3 Dienstherreneigenschaft, Weisungsbefugnis

(1) Dienstherr des Standesbeamten ist die Gemeinde, bei der derjenige bestellt ist.

(2) Der Standesbeamte untersteht der dienstlichen Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der Vertragsgemeinde, bei der er tätig ist. Die Fachaufsicht übt die untere Fachaufsichtsbehörde aus.

#### § 4 Aufgabenbereich und Anforderung

(1) Der Standesbeamte wird in der Vertragsgemeinde nur dann tätig, wenn dort krankheits- oder notfallbedingt kein Standesbeamter zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des sonst zuständigen Standesbeamten dulden.

(2) Der Standesbeamte erledigt nachfolgende Aufgaben:

- Beurkundung von Geburten
- Beurkundung von Sterbefällen
- Durchführung von Nottrauungen
- Durchführung von Trauungen (lediglich bei kurzfristigen Ausfällen des Standesbeamten)
- Ausstellung von in Einzelfällen dringenden Beurkundungen

Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Notfälle. Planbare Angelegenheiten sind von den Standesbeamten so zu organisieren, dass diese nicht von Vertretern übernommen werden müssen.

#### § 5 Ort der Aufgabenerledigung

Die Aufgaben nach § 4 dieses Vertrages sind vom Standesbeamten immer am Dienstsitz des zuständigen Standesamtes zu erledigen. Dort werden auch die jeweiligen Register und das Dienstsiegel geführt.

Zur Vorbereitung der Beurkundungsfälle am eigenen Arbeitsplatz wird ein dauerhafter Zugang in Autista auf die anderen Kommunen eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs erfolgt nur im Vertretungsfall.

#### § 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt.

#### § 7 Kostentragung, Kostenerstattung

Für die Vertretung wird zwischen den beteiligten Gemeinden vorläufig kein Kostenersatz in Rechnung gestellt. Sollt sich herausstellen, dass die Vertretungssituationen einseitig vorkommen, muss hierzu eine Regelung getroffen werden. Es genügt, wenn eine beteiligte Gemeinde dies wünscht.

Die für die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung entstehenden Kosten werden dann auf Nachweis berechnet und der Gemeinde, die den Standesbeamten abstellt, erstattet. Es gelten die Personalkostenpauschalen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kalkulation dieser Sätze ist der Gemeinde, welche die Personalleihe in Anspruch genommen hat, auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Abrechnung von Fahrtkosten wird verzichtet.

#### § 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01. August 2023 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch einfaches Schreiben an den Kooperationspartner zu erklären.

#### § 9 Schlussbestimmungen


- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks des Vertrages auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Engstingen,

\_\_\_\_\_  
Mario Storz  
Bürgermeister

Hohenstein,

21. JUNI 2023

  
Simon Baier  
Bürgermeister

